

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Schwarzenbek

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	BA	08.11.12	7
	HAPL	20.11.12	
	StVV	23.11.12	

TOP?

BA

öffentliche
Dringlichkeitsvorlage

Sachverhalt

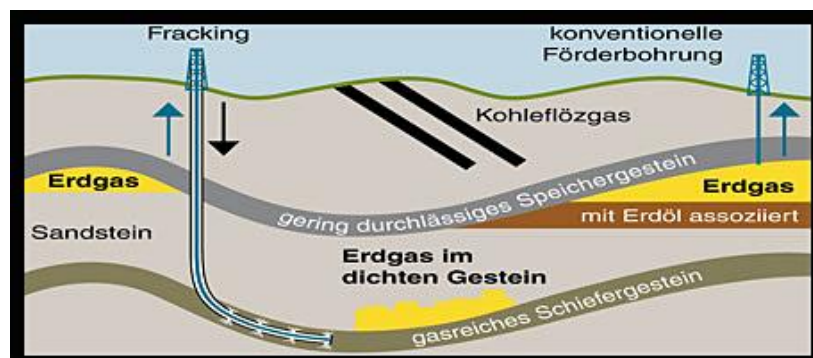
Beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld liegt ein Antrag auf Erteilung zur Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Schwarzenbek vor. Dieses umfasst nicht nur das Stadtgebiet, sondern das gesamte Kreisgebiet ungefähr südlich einer Linie der Gemeinden Kuddewürde/Woltersdorf.

Unter Fracking oder hydraulic Fracturing versteht man eine Öl- und Gasförderungsmethode, bei der in technischen Tiefbohrungen eine Flüssigkeit (Gemisch aus Wasser, Quarzsand und Chemikalien) unter hohem Druck eingepresst wird, um im Speichergestein (z.B. Schiefer) Risse zu erzeugen, aufzuweiten und zu stabilisieren. Dadurch wird die Gas- und Flüssigkeitsdurchlässigkeit der Gesteinsschicht erhöht, so dass Erdgas und Erdöl wirtschaftlich gewonnen werden können. 30 – 80 % der eingepressten Flüssigkeit verbleiben im Speichergestein, bzw. können von dort diffundieren.

Die Stützkörper (Quarzsand) dienen zum Offenhalten der Risse. Die Zusätze sollen das Herauslösen von Mineralien verhindern, den Transport und die Lagerung der Stützkörper in den Rissen gewährleisten und den mikrobiologischen Bewuchs unterdrücken.

Das Umweltbundesamt hat am 06.09.2012 sein Gutachten zu den Umweltauswirkungen von Fracking vorgelegt. Die Gutachter nehmen eine umfangreiche Bewertung der Risiken und des bestehenden Gesetzesrahmens vor. Demnach stellt die Förderung mit der „Fracking“-Methode ein erhebliches Gefährdungspotential u.a. für das Grundwasser dar. Auf den anliegenden Auszug des VKU Nachrichtendienstes wird verwiesen. Die Annahme, dass bei einer eventuellen Förderung „Fracking“ zum Einsatz kommen kann, scheint nach Ansicht der Fachbehörde des Kreises nicht unbegründet zu sein. Exxon Mobile habe bereits beim LBEG eine Frack-Maßnahme für ein Projekt im Landkreis Rotenburg/Wümme beantragt. Ebenso liefen bereits vergleichbare Arbeiten im Ems-Kreis.

Bislang wurde die Untere Naturschutzbehörde des Kreises vom Ministerium kontaktiert. Der Kreis Herzogtum-Lauenburg kündigt an, dass er eine Abstimmung mit den Kreisen Segeberg, Harburg, Lüneburg, Uelzen und dem Heidekreis durchführen wird.



Beschlussvorschlag

Basierend auf dem Beschluss des Ausschusses für Energie, Umwelt und Regionales des Kreises Herzogtum Lauenburg ist die folgende Stellungnahme an den Kreis weiterzuleiten.

Die Stadt Schwarzenbek lehnt das sogenannte Fracking-Verfahren zur Erdgasgewinnung beziehungsweise –förderung und bereits die Suche nach unkonventionellen Erdgasvorkommen auf ihrem Stadtgebiet zum Schutz des Grundwassers ab.

Die Stadt Schwarzenbek stellt fest, dass der Einsatz von wassergefährdenden chemischen Substanzen für die Gewinnung von Erdgas oder Erdöl nicht hinnehmbar ist. In diesem Zusammenhang wird auf das laufende Verfahren zur Erlangung eines Wasserschutzgebietes verwiesen.

Die Stadt Schwarzenbek schließt sich den folgenden Forderungen des o.g. Ausschusses des Kreises Herzogtum Lauenburg an die schleswig-holsteinische Landesregierung an:

1. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume anzuweisen, eine entsprechende prinzipielle negative Stellungnahme abzugeben,
2. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld anzuweisen, das bei der Erdgasförderung umstrittene Fracking-Verfahren bis auf weiteres sowohl in Bezug auf die Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdgaslagerstätten, deren Erkundung, wie auch deren Fördergenehmigung auszusetzen und entsprechende Anträge im Hinblick auf das öffentliche Interesse abzulehnen,
3. Sich bei der Bundesregierung sowie im Bundesrat durch eine Bundesratsinitiative für eine Änderung des veralteten Bergrechts dahingehend einzusetzen, dass künftig bei allen bergrechtlichen Verfahren – bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beginnend bereits vor der Aufsuchungserlaubnis – neben einer Beteiligung der Gemeinden, Wasserbehörden und Wasserversorgungsunternehmen, deren Wassergewinnungsgebiete eventuell betroffen sind, mit diesen auch Einvernehmen hergestellt werden muss,
4. Eine umfangreiche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die auch lückenlose Informationen über die verwendeten Stoffe sowie die möglichen Risiken beinhaltet, zu gewährleisten,
5. Dass das Bergrecht insgesamt aus dem Wirtschaftsrecht in das Umweltrecht überführt wird und damit
6. Bei Verfahren zur Nutzung unterirdischer Bodenschätze betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) generell und in vollem Umfang durchzuführen ist.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--------------------------------	-----------------------------	--

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Hinzmann		
gez.	gez.		